

# Die häufigsten Fragen zum Datenschutz mit Bezug auf die Pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit (DSGVO 25. Mai 2018)

Erarbeitet im März 2018 in Zusammenarbeit von Mag. Alexander Marktler, Mag.<sup>a</sup> Beate Schlager-Stemmer und Michael Kraml und ergänzt im Juni 2018.

## Recht am eigenen Bild

Eine Zustimmung zu einer Bildveröffentlichung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn Personen bei einer öffentlichen Veranstaltung – und dazu zählen pfarrliche Veranstaltungen wie ein Pfarrfest, ein Seniorennachmittag, aber auch eine Fronleichnamsprozession – fotografiert werden und der Fokus auf dem Geschehen und nicht auf der Person liegt. Ein solches Foto kann nur dann beeinträchtigt werden, wenn „berechtigter Interessen“ verletzt werden, z. B. wenn der Abgebildete bloßgestellt wird. Es ist im Zweifel immer im Einzelfall zu überlegen, ob ein objektiver Grund gegen eine Veröffentlichung spricht. Bei der Veröffentlichung von Fotos mit Kindern ist besondere Vorsicht geboten:

## Fotos mit Kindern von pfarrlichen Veranstaltungen bedürfen immer der Zustimmung

Wenn Fotos mit Kindern (und verstärkt bei Ausübung einer „religiösen Tätigkeit“) veröffentlicht werden, ist grundsätzlich eine Zustimmung einzuholen. Es ist auch der Wille der Kinder zu berücksichtigen, vor 14 Jahren ist auf jeden Fall die Zustimmung der Eltern, ab 14 sind am besten beide Zustimmungen einzuholen. Wenn Kind und/oder Eltern eine Veröffentlichung nicht wollen, ist das Kind nicht auf dem Gruppenfoto.

Diese Zustimmungserklärung kann in das Anmeldeformular für die Erstkommunion, die Firmung, das Jungscharlager, das Sternsingen, Ministrant/innen etc. eingefügt werden, es muss aber gut erkennbar sein, dass diese Zustimmungserklärung unterschrieben wurde. Die Zustimmung muss „extra“ unterzeichnet werden.

Wenn dennoch Bilder gemacht werden, auf denen ein Kind abgebildet ist, welches das nicht will, dürfen die Bilder nicht verwendet (veröffentlicht) werden.

---

Mustertext:

### Einverständniserklärung

Angaben zur Person des Jugendlichen/Kindes:

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

PLZ Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer

Ich stimme ausdrücklich zu, dass mein Sohn/meine Tochter während der Gruppenstunden in der Pfarre, bei Ausflügen und pfarrliche Veranstaltungen fotografiert werden darf. Diese und selbst mitgebrachte Fotos dürfen veröffentlicht werden: im Pfarrblatt, im Schaukasten, in Räumlichkeiten und auf der Internetseite der Pfarre. Ich stimme zu, dass bei der Veröffentlichung von Bildern und Berichten aus dem Pfarrleben der Name meines Sohnes/meiner Tochter erwähnt werden darf. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, wobei für die Durchführung des Widerrufs die Schriftform angeraten wird.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

Ich stimme ausdrücklich zu, dass ich während der Gruppenstunden in der Pfarre, bei Ausflügen und pfarrlichen Veranstaltungen fotografiert werden darf und diese wie oben angeführt veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Jugendlichen

---

## Social Media

Hier rät der Datenschutzbeauftragte der Diözese Linz, Alexander Marktler, sehr restriktiv im Umgang mit personenbezogenen Daten zu sein, wenn es sich z.B. um pfarrliche (also nicht private) Facebookseiten handelt. Facebook und andere Social Media müssen in der Zustimmungserklärung aufgeführt werden, sollten dort Bilder veröffentlicht werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist immer zu bedenken, dass selbstverständlich auch für soziale Medien sämtliche Geheimhaltungspflichten bzgl. beruflich anvertrauter Daten, z.B. Teilnehmer/innenlisten zu einer Firmung, gelten.

## Chronik: Taufe – Hochzeiten – Begräbnisse

**Taufe:** Auch die Veröffentlichung des Namens eines Taufkindes ist zustimmungspflichtig, die Verwendung eines Bildes ohnehin. In der Praxis hat sich sehr gut bewährt, Zustimmungen gleich beim Erstkontakt mit der Pfarre (z.B. beim Taufgespräch) einzuholen.

**Hochzeit:** Das Gleiche gilt für Brautleute, Namen, Hochzeitsdaten bedürfen der Zustimmung. Auch die möglichen Urheberrechte des Fotografen müssen geklärt werden.

**Begräbnis:** Mit dem Tod erlöschen die Datenschutzrechte einer Person. Es darf aber nichts über die Person veröffentlicht werden, das in die Privatsphäre der Angehörigen eingreift

(Z.B. Suizid). Es wird auch empfohlen, nicht die genauen Adressen Verstorbener anzugeben, da hier Missbrauch entstehen könnte (Z.B. leerstehende Häuser ausrauben etc.)

## **Religionsausübung**

Bei einer Religionsausübung fotografiert zu werden ist grundsätzlich besonders schutzwürdig („sensible Daten“), vor allem, wenn die Person im Fokus ist. (Z.B. Kind bei Kommunionempfang: Veröffentlichung nur mit Zustimmung! Ein Erntedankfest ist nicht nur ein Zeichen der Religionsausübung, sondern auch ein öffentliches Ereignis, dadurch ist ein geringerer Maßstab anzulegen. Das Gleiche gilt für die Fronleichnamsprozession. Für die Erstkommunionkinder, die hier mitgehen, wurde die Zustimmung bei der Anmeldung erteilt.

**Palmsonntag** Hier gehen die Kindergartengruppen gemeinsam, hier sollte die Zustimmung der Eltern bei der Kindergartenanmeldung ausreichen. **Martinsfest** ist ein Fest des Kindergartens, hier sollte die Zustimmung der Eltern bei der Kindergartenanmeldung ausreichen. Ein Laternenumzug ist zudem öffentlich.

## **Fotos vom Kindergottesdienst**

Eine mündliche Information, dass fotografiert wird, und dass die Fotos für Pfarrblatt und Homepage verwendet werden, muss vorher ergehen, muss gut hörbar und verständlich sein. Der Fokus muss am Geschehen liegen.

## **Wenn Fotos an andere Medien weitergegeben werden**

Dieser Vorgang muss in der Zustimmungserklärung enthalten sein. Eine Übermittlung eines Fotos an ein anderes Medium ist bei Bildern mit dem Fokus auf die Person zustimmungspflichtig. Achtung: Urheberrechte des Fotografen nicht übersehen!

## **Jubiläen**

Hier ist zu unterscheiden zwischen Funktionsjubiläen und privaten Jubiläen. Bei Funktionsjubiläen einer Person öffentlichen Interesses, dazu zählen z.B. Pfarrer, Pfarrassistentin, Pfarrgemeinderats-Obmann bedarf es keiner Zustimmung. Private Jubiläen wie Ehejubiläen und runde Geburtstage sind zustimmungspflichtig.

## **Messintentionen**

Die Veröffentlichung von Messintentionen im Internet bedarf der Zustimmung der Angehörigen.

## **Veröffentlichung von Messstipendien/Messintentionen (ergänzt am 12. Juni 2018 von Beate Schlager-Stemmer und Alexander Marktler)**

Werden die Namen derer, die ein Messstipendium bezahlen, veröffentlicht (im Pfarrblatt, in der Wochenordnung, im Internet etc.) und/oder an die Familie eines Verstorbenen, einer Verstorbenen weitergegeben, dann bedarf es dazu einer Einwilligung, einer Zustimmung. Diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

### **Schriftliche Zustimmung**

Text 1: Mit der Eintragung in diese Liste stimme ich der Veröffentlichung im Schaukasten, in der Wochenordnung etc. und/oder der Weitergabe an die Familie des Verstorbenen, der Verstorbenen ausdrücklich zu. (eventuell mit einer Möglichkeit zum Ankreuzen, z.B. O)  
Wenn ich das nicht möchte, gebe ich dies hier mit einem „N“ bekannt.

Text 2: Ich stimme der Veröffentlichung im Schaukasten, im Internet, in der Wochenordnung, etc. zu: (Ankreuzen:) Ja  Nein

### **Mündliche Zustimmung**

Die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. zur Weitergabe an Angehörige muss nicht schriftlich erfolgen, sie kann auch mündlich erteilt werden, z.B. bei der Bestellung des Messstipendiums. Die Person, die das Messstipendium entgegennimmt, informiert die bestellende Person über die Veröffentlichung (im Schaukasten, im Pfarrblatt, im Internet, in der Wochennachricht etc.) bzw. über die Weitergabe an die Familie der verstorbenen Personen. Als Dokumentation, dass diese Information erfolgte, macht die entgegennehmende Person ein Hakerl zum Namen der bestellenden Person, eventuell in einer Spalte: „Mündliche Datenschutz-Information“.

### **Verwendung der Katholikendatei zu pastoralen Zwecken**

Es ist grundsätzlich erlaubt, die Daten der Katholikendatei zu pastoralen Zwecken, z.B. für eine Einladung zu einer Pfarrversammlung, zu verwenden. Die Daten dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden, z.B. an örtliche Vereine, oder für andere Zwecke verwendet werden (Werbung).

### **Anmeldung für einen Newsletter bzw. Veranstaltungen über die Website: Einwilligung zur Datenverarbeitung**

Hier muss mit einem Informationstext über den Zweck der Datenverarbeitung informiert und der Datenverwendung (Speicherung) aktiv zugestimmt werden können z.B. mit einem Hakerl. Diese Einwilligung ist die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und gilt für alle Anmeldungen über die Website, z.B. zum Jungscharlager. Dieser Text wird für ganz Österreich erstellt und ist im Mai 2018 zum Download bereit.

---

### **Datenschutzrichtlinie zur neuen Datenschutzgrundverordnung**

Geplant ist die Erstellung einer Datenschutzrichtlinie, die österreichweit verteilt wird. Digital wird die Datenschutzrichtlinie u.a. auf der Homepage der Pfarrlichen Öffentlichkeitsarbeit zum Download bereitstehen. Auch das Pfarrhandbuch der Diözese Linz wird bezüglich Datenschutz aktualisiert.

---